

INHALT:

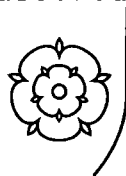
6	Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht	
	Neubau Logistik/Modulproduktion, Pack- und Palettiertechnik, Äußere Münchener Straße 104/Georg-Aicher-Straße, 3. Teilbaugenehmigung	S. 74
9	Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung	
	Haushaltssatzung der Stadt Rosenheim für das Haushaltsjahr 2012	S. 76
	Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012	S. 79

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1 209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Bauordnungsamt
Königstraße 24
Dezernat VI
Heilig-Geist-Straße
Herr Hofmeister
229
Tel./Durchwahl 08031-365-1673
Fax/Durchwahl 08031-365-2074
E-Mail bauordnungsamt@rosenheim.de
Postanschrift Königstr. 24, 83022 Rosenheim
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen VI/63 Hm/zo 395/2011-N

Rosenheim, den 23.04.12

**Bezeichnung des Bauvorhabens:
Neubau Logistik/Modulproduktion, Pack- und Palettiertechnik**

Bauort: Äußere Münchener Straße 104 /Georg-Aicher-Straße
Gemarkung: Rosenheim
Fl.Nr.: 2115/ 1 2115/ 3 2118/ 0 2119/ 3 2127/ 19

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Für das o. g. Bauvorhaben vom 19.09.2011 Nummer 395/2011-N wird gem. Art. 70 Bayerische Bauordnung BayBO die **3. Teilbaugenehmigung** erteilt.

Die vollständige Errichtung folgender Gebäude auf dem Werksgelände Äußere Münchener Straße 104 wird gemäß Antrag vom 20.04.2012 gestattet:

- Bürogebäude, 3 geschossig mit UG
- Montagehalle, 2 geschossig
- Lagersilo mit angrenzendem Großteilelager

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

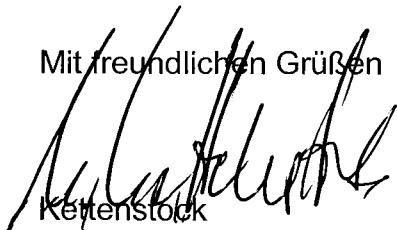
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

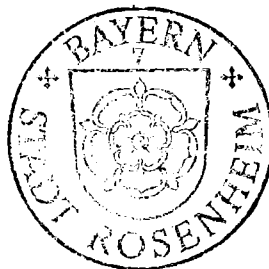
Gemäß § 212 a BauGB hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.7.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.6.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Kettenstock



- VI. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Haushaltssatzung

der Stadt Rosenheim für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Stadt Rosenheim für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im <u>Ergebnishaushalt</u> mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	150.050.070 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	146.646.070 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	+3.404.000 €
2.	im <u>Finanzhaushalt</u>	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	145.967.770 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	131.661.970 €
	und einem Saldo von	+14.305.800 €
	b) aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	16.358.300 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	31.109.100 €
	und einem Saldo von	-14.750.800 €
	c) Aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.868.000 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.868.000 €
	und einem Saldo von	0 €
	d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-445.000 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Stadt Rosenheim** wird auf **3.868.000 €** festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes Stadtentwässerung** wird auf **7.093.000 €** festgesetzt.

- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes Baubetriebshof** sind nicht vorgesehen.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes Sondervermögen Klinikum** wird auf **2.800.000 €** festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der **Stadt Rosenheim** wird auf **31.183.500 €** festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Stadtentwässerung** wird auf **6.435.000 €** festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Baubetriebshof** werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Sondervermögen Klinikum** wird auf **12.390.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 330 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 420 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 400 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Stadt Rosenheim** wird auf **29.000.000 €** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Stadtentwässerung** wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Baubetriebshof** wird auf **1.800.000 €** festgesetzt.

- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Sondervermögen Klinikum** wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Die Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde hat die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu dem Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen

nach dem Haushaltsplan der Stadt mit	3.868.000 €
nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung mit	7.093.000 €
nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs Sondervermögen Klinikum mit	2.800.000 €

mit RS vom 16. April 2012 Nr. 12.2-1512 StRO 12 erteilt.

Daneben hat sie im Rahmen des Art. 67 Abs. 4 GO die rechtsaufsichtliche Genehmigung zu dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

im Haushaltsplan der Stadt mit	31.183.500 €
im Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung mit	6.435.000 €
im Vermögensplan des Eigenbetriebes Sondervermögen Klinikum mit	12.390.000 €

ausgesprochen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt nach Art. 65 Abs. 3 GO vom 03. Mai 2012 an eine Woche öffentlich zur Einsicht im Rathaus, Zi. Nr. 013, während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Rosenheim, 25. April 2012


Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim hat im Rahmen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 am 28.03.2012 für das Kalenderjahr 2012 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A (für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) 330 v.H.
Grundsteuer B (für die Grundstücke) 420 v.H.

Die Hebesätze sind damit gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2012 (z.B. Wert- oder Artfortschreibung, Wegfall der zehnjährigen Grundsteuerbefreiung) wird hiermit gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer, Grundsteuer - A - und Grundsteuer - B -, für das Kalenderjahr 2012 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Die Grundsteuer 2012 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2012 bzw. in den Fällen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 GrStG in einem Jahresbetrag am 15.08.2012 oder nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG je zur Hälfte am 15.02.2012 und 15.08.2012 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für 2012 in einem Betrag am 01.07.2012 fällig.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rosenheim, Königstr. 24, 83022 Rosenheim, einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

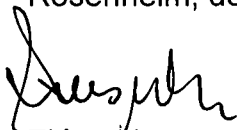
Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S.390) wurde im Bereich des KAG ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Der Widerspruch hat auf die Zahlung keine aufschiebende Wirkung.

Rosenheim, den 26.04.2012



Zinsmeister
Stadtkämmerer